

Grundordnung

vom 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Grundordnung, Rechtsstellung	3
§ 2 Aufgaben der Hochschule	3
§ 3 Angehörige, Rechtsstellung	4
§ 4 Organe	5
§ 5 Rektorat	5
§ 6 Rektorin oder Rektor	6
§ 7 Wahl und Abwahl der Rektorin oder des Rektors	6
§ 8 Prorektorinnen oder Prorektoren und Kanzlerin oder Kanzler	7
§ 9 Hochschulrat	8
§ 10 Aufgaben des Hochschulrates	9
§ 11 Senat	9
§ 12 Aufgaben des Senates	10
§ 13 Kommissionen und Hochschulausschüsse	10
§ 14 Prüfungsamt und Prüfungsausschuss	11
§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen	11

Der Senat gibt der Hochschule im Einvernehmen mit dem Rektorat mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Grundordnung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Hochschulrates und der Mitgliederversammlung des Verbandes Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV – Hochschulträger); das gilt für Änderungen entsprechend.

§ 1

Geltungsbereich der Grundordnung, Rechtsstellung

(1) Die Grundordnung bestimmt auf Grundlage des § 8 Buchstabe k der Satzung des Hochschulträgers die Verfasstheit der Organe und Gremien der Hochschule sowie das Mitwirken der Angehörigen an deren Entscheidungen. Sie bezieht sich auf alle von der Hochschule angebotenen Leistungen in Lehre, Forschung, Entwicklung und Transfer.

(2) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU) – HGU University of Applied Sciences“ – sie ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung in der Trägerschaft der DGUV. Die Aufgaben der Hochschule als Studien- und Forschungseinrichtung sowie die Freiheit der Lehre, der Forschung und des Studiums sind garantiert. Sie hat ihren Sitz in Bad Hersfeld.

§ 2

Aufgaben der Hochschule

(1) Die Hochschule qualifiziert insbesondere für gehobene und höhere Funktionen im Bereich der Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung, und bietet grundständige und weiterbildende Studiengänge an. Sie bereitet durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule.

(2) Die Hochschule bietet zudem aus-, fort- und weiterbildende Zertifikatsprogramme in den Bereichen Prävention, Rehabilitation, Sozialversicherung und Verwaltung an. Sie berücksichtigt dabei die besondere Bedeutung des lebenslangen Lernens zur Bewältigung sich verändernder beruflicher Anforderungen.

(3) Die Hochschule nimmt darüber hinaus folgende Aufgaben wahr:

a) anwendungsbezogene und wissenschaftliche Forschungs-, Entwicklungs- und Transferaufgaben insbesondere im Zusammenhang mit der gesetzlichen Unfallversicherung, die der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium dienen, das Nähere regeln unter anderem Richtlinien zur Forschungsförderung der Hochschule;

b) gutachterliche Stellungnahmen oder Gutachten, die an die Hochschule herangetragen werden und deren Einnahmen der Lehre und Forschung der Hochschule zufließen;

c) Mitwirkung bei Veranstaltungen zur Weiterbildung der Beschäftigten der Mitglieder und Beschäftigten des Hochschulträgers.

(4) Bei Bedarf kann das Rektorat nach Stellungnahme des Senates und mit Zustimmung des Hochschulträgers an der Hochschule zentrale Einrichtungen und Institute einrichten, insbesondere zur Durchführung von weiterbildenden Maßnahmen und von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.

§ 3 Angehörige, Rechtsstellung

(1) Angehörige der Hochschule sind

a) die Beschäftigten folgender wissenschaftlich tätiger Gruppen:

aa) Professorinnen und Professoren,

bb) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und sonstige wissenschaftliche Angestellte,

b) die Gruppe der Studierenden in den Studiengängen und die Teilnehmenden in den Zertifikatsprogrammen,

c) die Gruppe der administrativ-technischen Hochschulbeschäftigten,

d) die Gruppe der Lehrbeauftragten,

e) die Gruppe der Alumni.

Die Angehörigen der Gruppen bzw. Untergruppen a) bis c) wählen gemäß dieser Einteilung ihre jeweilige Vertretung in die Organe und Gremien der Hochschule. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Die Angehörigen der Gruppen a) und c) sind Beschäftigte des Hochschulträgers. Es gelten die jeweils maßgeblichen arbeitsrechtlichen Regelungen.

(3) Während der Fachstudien unterliegen die Studierenden dieser Grundordnung, den Studien- und Prüfungsordnungen und Regelungen über die Nutzung der Einrichtungen der Hochschule. Etwaige Arbeits- und Dienstverhältnisse der Studierenden zu den Mitgliedern des Hochschulträgers bleiben unberührt. Die von den Studierenden der Studiengänge gemäß der Wahlordnung gewählten Vertreterinnen und Vertreter im Senat und Hochschulrat bilden die Studierendenvertretung, die die Belange der Gesamtheit der Studierenden wahrnimmt. Die Studierendenvertretung wirkt in Studiengangsangelegenheiten sowie bei der Förderung der sozialen, kulturellen und sportlichen Belange und der politischen Bildung der Studierenden mit.

(4) Zur Entwicklung von berufspraktischen und wissenschaftlichen Kompetenzen können Lehrbeauftragte eingesetzt werden.

(5) Im Rahmen ihrer Aufgaben haben Angehörige der Hochschule das Recht, die Einrichtungen der Hochschule vorbehaltlich freier Kapazitäten und entsprechend getroffener Regelungen zu nutzen. Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Angehörige der Hochschule nicht gehindert werden, ihre Rechte und Pflichten im gleichen Umfang wahrzunehmen.

(6) Die Angehörigen der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Sie haben die Zielsetzung der Hochschule zu beachten, zu gestalten und zu fördern.

(7) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Angehörigen der Hochschule. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Auch der Rücktritt von einer solchen Funktion kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Während einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung.

(8) Für die Mitwirkung der Studierenden in der Selbstverwaltung stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

§ 4 Organe

(1) Organe der Hochschule sind

- a) der Hochschulrat,
- b) das Rektorat,
- c) der Senat.

(2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Rektorat

(1) Das Rektorat bildet das Leitungsorgan der Hochschule (Hochschulleitung). Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach dieser Grundordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind. Das Rektorat fördert unter Beteiligung des Hochschulrats mit den anderen Organen und den Angehörigen der Hochschule die zeitgerechte innere und äußere Entwicklung der Hochschule und legt jährlich vor dem Senat Rechenschaft über die Geschäftsführung ab.

(2) Das Rektorat besteht aus:

- a) der Rektorin oder dem Rektor, die oder der den Vorsitz innehat und
- b) drei Prorektorinnen oder Prorektoren und dem Kanzler oder der Kanzlerin.

Im Bedarfsfall kann das Rektorat weitere nicht stimmberechtigte Beschäftigte der Hochschule kooptieren. Die Rektorin oder der Rektor verfügt über die Richtlinienkompetenz.

(3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors. Es tagt in der Regel monatlich.

(4) Das Rektorat entscheidet über die Entwicklungsplanung der Hochschule, weist ausgehend vom Gesamtbudget den Bereichen die Einzelbudgets zu und stellt die Wirtschaftsplanung auf. Sofern der Senat der Entwicklungsplanung nicht zustimmt, entscheidet das Rektorat, ob und gegebenenfalls mit welchem Inhalt die Vorlage an den Hochschulrat erfolgt.

(5) Das Rektorat genehmigt die Prüfungsordnungen und entscheidet nach Anhörung oder auf Vorschlag des Senats im Einvernehmen mit dem Hochschulträger über die Einführung und Aufhebung von Studiengängen.

(6) Das Rektorat beteiligt den Hochschulrat nach Maßgabe dieser Grundordnung an den Planungs-, Struktur- und Organisationsentscheidungen.

§ 6 **Rektorin oder Rektor**

(1) Die Rektorin oder der Rektor steht der Hochschule vor und vertritt sie. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder -vorgesetzter des Personals der Hochschule und wird insoweit von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten; die Freiheit von Lehre und Forschung sind garantiert. Die Rektorin oder der Rektor übt die Vorgesetztenfunktion über die Personen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) und die ihm oder ihr zugeordneten Personen gemäß Buchstabe c) aus. Das Aufsichts- und Weisungsrecht schließt die ordnungsgemäße Wahrnehmung der übertragenen Lehr- und Prüfungsaufgaben ein. Die Rektorin oder der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Rektorin oder der Rektor stellt gemeinsam mit den Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler die notwendige Zusammenarbeit zwischen den Organen und dem Hochschulträger sicher.

(3) Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann die Rektorin oder der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Rektorin oder der Rektor kann Beschlüsse oder Maßnahmen aus rechtlichen Gründen beanstanden, wenn sie oder er die Verantwortung für deren Ausführung nicht übernehmen kann. Die Rektorin oder der Rektor hat die Beanstandung zu begründen und das Gremium aufzufordern, erneut zu beschließen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann sie oder er vorläufige Maßnahmen treffen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen und bleibt die Rektorin oder der Rektor bei der Beanstandung, entscheidet der Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Rektorat entsprechend § 4 Absatz 2.

§ 7 **Wahl und Abwahl der Rektorin oder des Rektors**

(1) Zur Rektorin oder zum Rektor kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben. Der Senat wählt die Rektorin oder den Rektor mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat und den Vorstand des Hochschulträgers. Die Rektorin oder der Rektor nimmt die Funktion hauptamtlich wahr.

(3) Die Rektorin oder der Rektor kann auf Antrag des Hochschulrats vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat; auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Hochschulträgers. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen.

§ 8

Prorektorinnen oder Prorektoren und Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Prorektorin oder der Prorektor Studium leitet die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengänge gemäß §§ 18 und 20 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 HessHG und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Senats in seiner Aufgabenwahrnehmung als Fachbereichsrat nach dem hessischen Hochschulgesetz gegeben ist. Sie oder er nimmt insoweit Aufgaben einer Dekanatsleitung bzw. einer Dekanin oder eines Dekans nach dem hessischen Hochschulgesetz wahr und bereitet die Beschlüsse des Senats in seiner Aufgabenwahrnehmung als Fachbereichsrat vor und führt sie aus.

(2) Die Prorektorin oder der Prorektor Aus-, Fort- und Weiterbildung leitet die Zertifikatsprogramme gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 HessHG und die im Auftrag der Unfallversicherungsträger von der Hochschule angebotenen Veranstaltungen.

(3) Die Prorektorinnen oder Prorektoren für Studium und Aus-, Fort- und Weiterbildung entscheiden im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung und der Zusagen über die Ausstattung ihres Bereichs über die Verwendung der dortigen Personal- und Sachmittel. Sie sind für das betreffende Budget, die Studien- und Prüfungsorganisation sowie die Evaluation verantwortlich und üben die Vorgesetztenfunktion über ihre Beschäftigten sowie die Auftraggeberfunktion für die Lehrbeauftragten aus. Sie wirken unbeschadet der Aufgaben der Rektorin oder des Rektors darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen im jeweiligen Bereich ordnungsgemäß erfüllen; ihnen steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(4) Die Prorektorin oder der Prorektor Forschung, Entwicklung und Transfer leitet zentrale Aufgaben der Organisation des Forschungsbetriebes, der Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, der Bildung von Forschungsschwerpunkten sowie einer nachhaltigen Struktur- und Entwicklungsplanung und des Wissenstransfers. Die Freiheit der Forschung ist garantiert.

(5) Die Prorektorinnen und Prorektoren nehmen die Funktion nebenamtlich zu einer Professur wahr und werden in angemessenem Umfang von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit.

(6) Der Senat wählt die Prorektorinnen und Prorektoren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für vier Jahre. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors und die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat; die Wiederwahl ist zulässig. Der Senat kann die Prorektorinnen und Prorektoren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen, wenn die Rektorin oder der Rektor diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat.

(7) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Rektorats. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und nimmt Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr. Die Kanzlerin oder der Kanzler muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und über mehrjährige berufliche Erfahrungen in verantwortlicher Tätigkeit verfügen, die erwarten lassen, dass sie oder er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors im Benehmen mit dem Senat vom Hochschulträger bestellt; die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat. Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt die Funktion hauptamtlich wahr.

(8) Die Funktionen der Rektorin oder des Rektors, einer Prorektorin oder eines Prorektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers können nur von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden (keine Ämterkumulation).

(9) Die Funktion einer Prorektorin oder eines Prorektors kann zu gleichen Anteilen auf zwei Personen aufgeteilt werden (Doppelspitze); das gilt nicht für die Funktion der Rektorin oder des Rektors und nicht für die Funktion der Kanzlerin oder des Kanzlers. Bei einer Aufteilung ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Zuständigkeiten eindeutig verteilt und die Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in Organen oder sonstigen Gremien nur mit einer Person und einer Stimme vertreten sind.

§ 9 Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören an

- a) die oder der amtierende Vorsitzende und die oder der alternierende Vorsitzende des Vorstandes des Hochschulträgers,
- b) eine Person, die die Versicherten und eine Person, die die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Vorstand des Hochschulträgers vertritt,
- c) die oder der amtierende Vorsitzende und die oder der alternierende Vorsitzende der Mitgliederversammlung des Hochschulträgers,
- d) eine Person, die die Versicherten und eine Person, die die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Mitgliederversammlung des Hochschulträgers vertritt,
- e) die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer oder die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin oder der stellvertretende Hauptgeschäftsführer des Hochschulträgers,
- f) zwei von der Konferenz der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer des Hochschulträgers aus ihrem Kreis benannte Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer,
- g) eine oder ein vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulträger benannte wissenschaftliche Vertreterin oder benannter wissenschaftlicher Vertreter einer anderen Hochschule für angewandte Wissenschaften,
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.

Die Mitglieder des Rektorats nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(2) Der Hochschulrat gilt auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei einer Wahl weniger Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden als Sitze zu besetzen sind. Das Gleiche gilt, wenn eine Wahl mangels Wahlvorschlägen unterbleibt.

(3) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Unbesetzte Sitze im Sinne des Absatzes 2 werden hierbei nicht berücksichtigt.

(4) Die in Absatz 1 Buchstabe b., d., f. und h. genannten Mitglieder werden von den Organen gewählt, die sie entsenden; die Mitgliedschaft der in Absatz 1 Buchstabe b. und d. genannten Mitglieder im Hochschulrat endet spätestens mit Ablauf der Wahlperiode. Die Dauer der Mitgliedschaft des in Absatz 1 Buchstabe h. genannten Mitgliedes des Hochschulrates wird in der betreffenden Wahlordnung bestimmt.

§ 10 Aufgaben des Hochschulrates

(1) Der Hochschulrat hat die Aufgabe, die Hochschule bei ihrer Entwicklung zu begleiten, die in der Berufswelt an die Hochschule bestehenden Erwartungen zu artikulieren und die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu fördern. Er hat ein Initiativrecht zu grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Entwicklungsplanung der Hochschule bedarf seiner Zustimmung.

(2) Der Hochschulrat

a) gibt Empfehlungen zur Studiengangsplanung, zu den Evaluationsverfahren, für eine aufgabengerechte und effiziente Administration und Mittelverwendung und zum Wissens- und Technologietransfer,

b) nimmt Stellung zum Entwurf oder zu Änderungen der Grundordnung, zum Rechenschaftsbericht des Rektorats, zu den Lehr- und Forschungsberichten und zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,

c) wirkt an der Bestellung der Mitglieder des Rektorats mit.

Für die Wahl der Rektorin oder des Rektors bildet der Hochschulrat gemeinsam mit dem Senat eine paritätisch besetzte Findungskommission. Die Findungskommission erstellt einen Wahlvorschlag; dieser soll mehrere Namen enthalten.

(3) Wird die Wahl von Mitgliedern des Hochschulrates für ungültig erklärt oder festgestellt, dass das Organ nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse.

(4) Den Vorsitz im Hochschulrat führt die oder der amtierende Vorsitzende des Vorstandes des Hochschulträgers.

(5) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Hochschulrat tritt in der Regel einmal im Kalenderjahr zusammen.

§ 11 Senat

(1) Mitglieder des Senats sind

a) fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die nicht Mitglied des Rektorats sein dürfen,

b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und sonstigen wissenschaftlichen Angestellten,

c) zwei Studierende und

d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der administrativ-technischen Hochschulbeschäftigten.

(2) Die Mitglieder des Rektorats und der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Der Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass weitere Personen dem Senat mit beratender Stimme angehören.

(3) Den Vorsitz im Senat hat die Rektorin oder der Rektor.

(4) Die Wahlordnung regelt für die in Absatz 1 genannten Mitglieder das Wahlverfahren und die Dauer der Amtszeit.

§ 12 Aufgaben des Senates

(1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Rektorats. Der Senat nimmt Aufgaben eines Fachbereichsrats nach dem hessischen Hochschulgesetz nach Maßgabe dieser Grundordnung wahr und ist zuständig für die

- a) Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge,
- b) Beschlussfassung über die Wahlordnung,
- c) Entscheidung über die Schwerpunkte in Lehre und Forschung im Einvernehmen mit dem Rektorat,
- d) Beschlussfassung über die Grundordnung im Einvernehmen mit dem Rektorat,
- e) Mitwirkung bei der Bestellung oder Abwahl von Mitgliedern des Rektorats nach Maßgabe dieser Grundordnung,
- f) Zustimmung zur Entwicklungsplanung der Hochschule nach Maßgabe dieser Grundordnung,
- g) Vorschläge zur Einführung und Aufhebung von Studiengängen,
- h) Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission,
- i) Stellungnahme zu grundlegenden organisatorischen Gliederungen und deren Änderungen,
- j) Stellungnahme zum Budgetplan und
- k) Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Rektorats.

(2) Wird die Wahl von Mitgliedern des Senates für ungültig erklärt oder festgestellt, dass das Organ nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse.

(3) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Senat tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen.

§ 13 Kommissionen und Hochschulausschüsse

(1) Der Senat kann insbesondere zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen sowie zur Erarbeitung von Empfehlungen und Beschlussvorlagen Kommissionen und Ausschüsse bilden.

(2) In Berufungskommissionen für Professuren ist Vorsitzende oder Vorsitzender eine Professorin oder ein Professor, eine Vertretung ist nur durch eine Professorin oder einen Professor zulässig. Im Übrigen kann der Vorsitz einer Kommission oder eines Ausschusses von anderen

Personen wahrgenommen werden. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Kommissionen oder Ausschüsse, regeln der Senat und die Berufungsordnung; dabei muss eine dem Kommissions- oder Ausschussauftrag entsprechende Beteiligung aller im Senat vertretenen Gruppen sichergestellt sein.

(3) Die Mitglieder der Kommissionen oder Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Senates sein.

§ 14 Prüfungsamt und Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfungen in Studiengängen und der Wahlen richtet die Hochschule ein Prüfungsamt sowie einen oder mehrere Prüfungsausschüsse ein. Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahlordnung der Hochschule und die Geschäftsordnung des Prüfungsamtes.

(2) Für Prüfungen in den Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogrammen werden Prüfungsgremien bei Bedarf eingerichtet, in denen die Hochschule auf Grund einer Prüfung eine Qualifikation formell attestiert.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Wahl für Funktionen und Gremien nach dieser Grundordnung erfolgt im Rahmen einer Übergangsregelung zum Ablauf der Amtszeit der zuletzt nach der vorherigen Grundordnung für das vergleichbare Amt gewählten Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger. Das gilt entsprechend für die Amtszeit gewählter Vertreterinnen und Vertreter in den nach der vorherigen Grundordnung gebildeten, vergleichbaren Gremien. Für nach der vorherigen Grundordnung unbefristet übertragene Funktionen erfolgt die Wahl im Rahmen einer angemessenen Übergangsregelung zum Zeitpunkt des Ausscheidens der zuletzt für das vergleichbare Amt gewählten Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger, spätestens zum Ablauf von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Grundordnung. Die zuletzt gewählten Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger führen mit Inkrafttreten dieser Grundordnung die für das vergleichbare Amt vorgesehenen neuen Funktionsbezeichnungen.

(2) Bis zum Amtsantritt neu gewählter Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger und Gremien führen die vorherigen Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger und Gremien die Geschäfte kommissarisch weiter.

(3) Diese Grundordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.